

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Contrescarpe 72 28195 Bremen

swb Erzeugung AG & Co. KG
Theodor-Heuss-Allee 20
28215 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Holtz

Dienstgebäude:
Hanseatenhof 5
Zimmer D 108

T +49 421 361 5487
F +49 421 496 5487

E-mail
Jana.Holtz@umwelt.bremen.de

Mein Zeichen
340-3

Bremen, 06. Juli 2015

Nachtrag zur wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/37/1994 vom 28. Februar 1995 mit den Nachträgen N1 vom 21. Juni 2005, N2 vom 15. Oktober 2009 und N3 vom 29. Juni 2010

Entnahme von Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der Weser und Wiedereinleitung auf dem Gelände des Heizkraftwerkes (HKW) Hastedt, Hastedter Osterdeich 255 in Bremen-Hemelingen

EDV-Nr. 145902 (bitte bei Rückfragen angeben)
Aktenzeichen: 634-14-13/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/37/1994 vom 28. Februar 1995 mit den Nachträgen N1 vom 21. Juni 2005, N2 vom 15. Oktober 2009 und N3 vom 29. Juni 2010 wurde Ihnen die widerrufliche Befugnis erteilt, in Bremen-Hemelingen, Hastedter Osterdeich 255, auf dem Gelände des Heizkraftwerkes (HKW) Hastedt Wasser für Kühl- und Prozesszwecke aus der Weser zu entnehmen und danach wieder in die Weser einzuleiten.

Die vorgenannte Befugnis wird durch diesen

Nachtrag N 4

wie folgt ergänzt/ geändert:

Es sind die maßgebenden technischen Bestimmungen einzuhalten.¹

¹ Bei der Herstellung und dem Betrieb der Entwässerungsanlagen ist der Stand der Technik (z.B. DIN 1986-100: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056) einzuhalten.

Abschnitt 3. Benutzungsbedingungen:

3.2.1 REA:

Die Tabelle wird um folgenden Wert ergänzt:

Parameter	Probenart	ÜW	
1523 TOC	“	40	mg/l

3.3.1 BAA:

In der Tabelle entfällt der Parameter 1591 Hydrazin ersatzlos.

Die Tabelle wird um folgenden Wert ergänzt:

Parameter	Probenart	ÜW	
1523 TOC	“	17	mg/l

Erreicht der Parameter 1523 TOC einen Wert von 15 mg/l, ist die Einhaltung des Parameters 1533 CSB messtechnisch zu überprüfen.

Abschnitt 4. Auflagen:

Auflage 4.11 wird wie folgt neu gefasst:

Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, **oder dieses bereits eingetreten ist**, dass die Werte nach Abschnitt 3. Benutzungsbedingungen nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

Auflage 4.21 (Tabelle 1) wird wie folgt geändert:

Die Parameter 1311 Sulfid und 1314 Sulfit werden ersatzlos gestrichen.

Abschnitt 5. Hinweise:

Folgender Hinweis wird hinzugefügt:

- 5.10 Die Einleitbegrenzung zur Vermeidung von Temperaturen der Weser oberhalb von 28 Grad ist ebenso wenig durch den Einleiter tatsächlich zu messen wie die Aufwärmspanne der Weser. Während letztere auch bei geringeren Wassermengen im Sommer von einer Anlage nicht erreicht wird, kann die Wassertemperatur nach Einleitung (und theoretischer Durchmischung) aus der Gewässertemperatur und der Einleittemperatur rechnerisch ermittelt werden, wobei die Abflussmengen bekannt sein müssen. In der Praxis ist jedoch davon auszugehen, dass es im Vorfeld von hohen Gewässertemperaturen bzw. extremen Wetterbedingungen eine Kommunikation zwischen den Einleitern und der Wasserbehörde gibt. Darüber hinaus kann die Wassertemperatur bei der Messstation Hemelingen zur Orientierung per Internet eingesehen werden. (<http://undine.bafg.de/servlet/is/20926/>).

Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis sowie der Nachträge N1 – N3, die im Übrigen unverändert bleiben.

Kostenentscheidung

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von €290,00 festgesetzt.

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

Begründung

Einige Bestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis Nr. I/37/1994 vom 28. Februar 1995 mit den Nachträgen N1 vom 21. Juni 2005, N2 vom 15. Oktober 2009 und N3 vom 29. Juni 2010 entsprechen nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten. Hintergrund sind u.a. Änderungen bei eingesetzten Stoffen sowie eine Verbesserung der Aussagefähigkeit und Verringerung toxischer Substanzen bei Probenahmen. Die wasserrechtliche Erlaubnis war daher anzupassen.

Im einzelnen werden die Anpassungen wie folgt begründet:

Benutzungsbedingung 3.2: Die Einhaltung des CSB kann durch die Bestimmung des TOC überprüft werden (s. 3.2.2). Von dieser Regelung wird aufgrund der problematischen Ermittlung des CSB in salzhaltigem Wasser durch Festlegung eines Überwachungswertes (ÜW) Gebrauch gemacht.

Benutzungsbedingung 3.3.1: Der Stoff Hydrazin wird nach Aussage des Betreibers nicht eingesetzt. Ein ÜW kann daher entfallen.

Der CSB-Wert kann durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. Durch die Festlegung eines ÜW für den TOC können regelmäßige Analysen mit toxischen Substanzen reduziert werden. Wenn der ÜW des TOC in hohem Maß ausgeschöpft ist, ist zur Absicherung die Messung des CSB erforderlich.

Auflage 4.11: Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Auflage 4.21: Die Erlaubnisinhaberin hat per E-Mail vom 11. März 2015 um eine Befreiung von der Selbstüberwachungspflicht für die beiden Parameter gebeten. Die Messwerte für Sulfid und Sulfit liegen stets weit unterhalb der festgesetzten ÜW. Dies wird durch die Messwerte der behördlichen Überwachung bestätigt. Eine regelmäßige Beprobung kann daher entfallen.

Hinweis Nr. 5.10: Der hinzugefügte Hinweis dient der Klarstellung.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4,13,14 und 15 BremGebBeitrG i. V. m. § 1 UmwKostV² kostenpflichtig.

Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach Tarifziffer 30.1 der Anlage zu § 1 UmwKostV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Holtz

² Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27. August 2002 (Brem.GBl. S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Nr. 2.3 i.V.m. Anlage 3 der Änderungsbekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24).